

Inhalt und die Form des Strafbefehls im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelung erhöht werden. Gleichzeitig wird dadurch eine bessere Grundlage für die Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zur weiteren Erziehung des Täters nach dem Erlaß des Strafbefehls geschaffen.

Zur Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe

Von der Möglichkeit, eine Geldstrafe als Zusatzstrafe festzusetzen, machen die Kreisgerichte im Bezirk Leipzig ebenfalls recht unterschiedlich Gebrauch. Insgesamt wurde in dem überprüften Zeitraum bei 2,5-% der Verurteilten auf eine Zusatzgeldstrafe erkannt. Besonders auffällig ist, daß die Gerichte des Stadt- und Landkreises Leipzig im Durchschnitt nur auf halb soviel Zusatzgeldstrafen erkennen wie die Gerichte der anderen Preise. Bei Eigentumsdelikten sprechen die anderen Gerichte sogar dreimal soviel Zusatzgeldstrafen aus.

Das über die Mängel bei der Anwendung der Geldstrafe als Hauptstrafe Gesagte trifft im Prinzip auch auf die Anwendung der Zusatzgeldstrafe zu. Die Kreisgerichte verstehen es noch nicht immer, überzeugend zu begründen, warum eine Geldstrafe als Zusatzstrafe zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit der Hauptstrafe ausgesprochen werden muß. In vielen Entscheidungen wird nur behauptet, daß sie notwendig sei. Dabei wird häufig von allgemeinen Ermessensvorstellungen ausgegangen; es fehlen tat- und täterbezogene Begründungen. Als Begründungstatsachen sind jedoch besonders wichtig die Umstände der Straftat, die Motive des Täters, die Bewertung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse und die möglichen Auswirkungen der Straftat.

Zur Verwirklichung der Geldstrafen

Hinsichtlich der Verwirklichung der Geldstrafen konnte im Bezirk die erfreuliche Tatsache festgestellt werden, daß die Bereitschaft der Verurteilten zur Zahlung der Geldstrafen im allgemeinen zufriedenstellend ist. Die Gerichte bemühen sich durch eine gute Arbeitsorganisation um die alsbaldige Realisierung der Strafen. So wurden z.B. von 273 Haupt- und Zusatzgeldstrafen

12(1 innerhalb eines Monats,
19 innerhalb von 2 Monaten,
27 innerhalb von 3 Monaten,
16 innerhalb von 4 Monaten,
6 innerhalb von 5 Monaten,
2 innerhalb von 6 Monaten und
3 innerhalb von 7 Monaten

realisiert³.

³ Vereinzelt wurde festgestellt, daß entgegen den Festlegungen in § 23 Abs. 1 der 1. DB zur StPO die Zahlungsaufforderung an den Verurteilten bereits vor Eintritt der Rechtskraft übersandt wurde. Das darf jedoch nur im Strafbefehl geschehen.

HARRY MÜRBE, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Dr. DIETMAR SEIDEL, wiss. Oberassistent an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität Berlin

Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Verkehrsstraftaten

Bei Verkehrsunfällen ist es oft schwierig, den äußeren Geschehensablauf bis in die Einzelheiten und darüber hinaus das interne Verhaltensmodell des Handelnden rekonstruktiv zu erfassen. Es bedarf daher großer Anstrengungen, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Verkehrsstraftaten exakt festzustellen und im Urteil überzeugend zu begründen.

Mühlberger hat bereits zwei Aspekte hervorgehoben, die von grundlegender Bedeutung für die

Bei den nicht realisierten Geldstrafen dieser Zufallsauswahl wurde in 41 Fällen Ratenzahlung bewilligt und in 5 Fällen Stundung gewährt; in 5 Fällen kam es zu einer freiwilligen Lohnabtretung; in 26 Fällen mußten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und lediglich in 3 Fällen mußte die Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden.

Bei der *Gewährung von Ratenzahlungen* werden die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten auf der Grundlage von Unterlagen sorgfältig geprüft und die Termine und die Höhe der Raten so festgelegt, daß noch eine angemessene spürbare Belastung gegeben ist. Dabei werden selbstverschuldete Schwierigkeiten — z. B. durch übermäßigen Alkoholgenuß oder Arbeitsbummelei — grundsätzlich nicht berücksichtigt.

In keinem Fall der Bewilligung einer Ratenzahlung sollte unterlassen werden, gleichzeitig festzulegen, daß die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen die sofortige Zwangsvollstreckung in voller Höhe zur Folge hat. Von der freiwilligen Lohnabtretung sollte noch häufiger Gebrauch gemacht werden.

Die sehr wenigen *Stundungen* wurden richtig-entsprechend § 24 Abs. 3 der 1. DB zur StPO gewährt, so z. B., weil der Verurteilte längere Zeit krank war und nach Wegfall des Lohnausgleichs nur Krankengeld erhielt. Es wurde jedoch auch LPG-Mitgliedern die Bezahlung der Geldstrafe gestundet, nachdem der Vorstand der Genossenschaft zugesagt hatte, den Gesamtbetrag sofort nach der Jahresabrechnung einzuzahlen. Eine solche Praxis erscheint aber nur dann zweckmäßig, wenn ein relativ kurzer Zeitraum zwischen dem Ausspruch der Geldstrafe und der Jahresauszahlung liegt. Es muß gesichert sein, daß dadurch eine schnellere Realisierung der Geldstrafe ermöglicht wird, als dies bei Bewilligung von Ratenzahlungen der Fall sein könnte. Wenn der Zeitraum bis zur Jahresauszahlung noch verhältnismäßig lang ist, dürfte bei unverschuldeten wirtschaftlichen Schwierigkeiten die Festlegung entsprechender Ratenzahlungsbedingungen zweckmäßiger sein.

Von der *Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe* wurde richtig entsprechend den Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 StGB Gebrauch gemacht. Eine böswillige Entziehung von der Verpflichtung zur Zahlung der Geldstrafe wird zutreffend dann bejaht, wenn der Verurteilte wiederholt seine Arbeitsstellen gewechselt, Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten, Aufforderungen zur Rücksprache ignoriert hat und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen durch sein Verhalten ergebnislos verlaufen sind oder der begründete Verdacht einer Neigung zum arbeitsscheuen Verhalten vorliegt.

wobei Voraussetzung ist, daß die Strafbefehlsformulare ordnungsgemäß ausgefüllt sind und dem Täter die Bankverbindung angegeben ist.

strafrechtliche Würdigung jedes Verkehrsunfalls sind:

- ein hohes Niveau von Anforderungen an das Verhalten der Verkehrsteilnehmer,
- keine strafrechtliche Verantwortlichkeit allein für die Folgen des Verkehrsunfalls¹.

Zu einigen damit zusammenhängenden Problemen, die

¹ Vgl. Mühlberger, „Aufgaben der Gerichte beim Kampf gegen verantwortungsloses Verhalten im Straßenverkehr“, NJ 1989 S. 463 ff. (464).